

# Satzungen

## für die Verwendung der Verbandsmarke „Kfz-Reparatur“

### § 1

Die Wirtschaftskammer Österreich (vormals Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft) ist die Inhaberin der Verbandsmarke (Wort-Bild-Marke) „Kfz-Reparatur“. Die Marke ist unter Nummer AM 2442/77 beim Österreichischen Patentamt registriert.

Die Wirtschaftskammer Österreich ist errichtet auf Grund des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946. Sie hat ihren Sitz in 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, ihre gesetzliche Vertretung erfolgt durch den Präsidenten und den Generalsekretär.

Über die durch die Registrierung als Verbandsmarke begründeten Rechte zu verfügen bzw. die Durchführung aller Angelegenheiten, die damit zusammenhängen, obliegt ausschließlich der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker und dem Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs.

Die Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker hat ihren Sitz in 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63. Sie ist die gesetzliche Interessenvertretung der handwerksmäßigen Kraftfahrzeugtechnikerbetriebe.

Die gesetzliche Vertretung der Bundesinnung erfolgt durch den Bundesinnungsmeister und den Bundesinnungsgeschäftsführer.

Der Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs hat seinen Sitz in 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, und stellt die gesetzliche Interessenvertretung der industriellen Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe dar. Als gesetzliche Vertreter fungieren der Fachverbandsvorsteher und der Fachverbandsgeschäftsführer.

Die Bundesinnung und der Fachverband sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes und wurden gemäß Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, errichtet.

Die Anmeldung dieser Verbandsmarke wurde als gemeinsame Angelegenheit im Sinne des Handelskammergesetzes, § 42 (BGBl. Nr. 182/1946, in der geltenden Fassung) durch die Wirtschaftskammer Österreich vorgenommen.

### § 2

Die Bundesinnung und der Fachverband können die Durchführung der Angelegenheiten der Verbandsmarke, insbesondere bezüglich der Zuerkennung, Aberkennung und Entziehung des Benutzungsrechtes der Verbandsmarke an die jeweils örtlich zuständige Landesinnung bzw. Fachgruppe übertragen.

### § 3

Zur Benutzung der Verbandsmarke sind alle Unternehmungen berechtigt, die handwerksmäßig oder industriell die Reparatur von Kraftfahrzeugen oder deren Teile befugt ausüben und die Mitglieder der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker und/oder des Fachverbandes der Fahrzeugindustrie sind, soweit sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Der Betrieb gewährleistet auf Grund seiner Führung und Einrichtung die ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen unter Beachtung der Branchenusancen.

b) Der Betrieb verpflichtet sich, im Verkehr mit seinen Auftraggebern, durch seine Geschäftsgebarung stets um eine positive Imagebildung der gesamten Kraftfahrzeugreparaturbranche bemüht zu sein.

c) Der Betrieb verpflichtet sich weiterhin ausdrücklich, Vereinbarungen der Bundesinnung, des Fachverbandes oder von deren Landesorganisationen mit anderen Wirtschafts- bzw. Branchenpartnern zu entsprechen, insoweit sie nicht seinen betrieblichen Erfordernissen zuwiderlaufen.

### § 4

Die Überprüfung der Voraussetzungen bzw. der satzungsgemäßen Benutzung der Verbandsmarke kann jederzeit durch die Bundesinnung bzw. durch den Fachverband oder deren jeweils zuständigen Landesorganisationen vorgenommen werden.

Alle zur Benutzung der Verbandsmarke Berechtigten sind verpflichtet, die zur Überprüfung der Voraussetzungen erforderlichen Betriebsbesichtigungen und Akteneinsichten zu ermöglichen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### § 5

Im blauen Feld sind als Zusätze die Bezeichnungen „FACHBETRIEB“ oder „MEISTERBETRIEB“ zulässig.

Die Verwendung des Zusatzes „MEISTERBETRIEB“ richtet sich nach den einschlägigen gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere § 21 Gewerbeordnung 1994 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 6

Zusätze bzw. Ergänzungen jeglicher Art zur Verbandsmarke (außer der unmittelbaren Firmenbezeichnung und den in § 5 genannten) sind nur nach schriftlicher Zustimmung der jeweils zuständigen Fachorganisation (Landesinnung oder Fachgruppe, Bundesinnung oder Fachverband) erlaubt.

### § 7

Alle zur Verwendung der Verbandsmarke Berechtigten sind verpflichtet, unverzüglich einer der Fachorganisationen gemäß § 1 oder 2 der Satzungen Meldung zu erstatten, wenn sie Kenntnis erlangen über die Verwendung der Verbandsmarke durch Nichtberechtigte, über eine mißbräuchliche Verwendung der Verbandsmarke oder wenn ein begründeter Verdacht für eine unberechtigte oder mißbräuchliche Verwendung besteht.

### § 8

Die Entscheidungen darüber, ob die für die Benutzung der Verbandsmarke geforderten Voraussetzungen gegeben sind bzw. über eine mißbräuchliche Verwendung treffen die Bundesinnung und der Fachverband im Einvernehmen, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. Bei unbefugter Benutzung sind von der Bundesinnung bzw. vom Fachverband die notwendigen Maßnahmen zur Entziehung einzuleiten. Die Einleitung eines ge-

richtlichen Verfahrens über Verlangen eines Benutzungsberechtigten kann davon abhängig gemacht werden, daß dieser sich zur Übernahme der Kosten des Verfahrens bereit erklärt und einen entsprechenden Kostenvorschuß erlegt.

### § 9

Das Recht der Benutzung der Verbandsmarke erlischt mit dem Wegfall der Gewerbeberechtigung, der sonstigen Voraussetzungen oder durch Entziehung der Benutzungsberechtigung.

In diesen Fällen ist die Verbandsmarke, gleichgültig, wo immer sie geführt wurde, zu entfernen und nachweislich zu vernichten oder der zuständigen Landesinnung bzw. Fachgruppe auszufolgen. Die Kosten hiefür gehen ausschließlich zu Lasten des betreffenden Betriebes.

Wird einer Aufforderung der zuständigen Fachorganisation, die Verbandsmarke zu entfernen, nicht unverzüglich Folge geleistet, kann diese Fachorganisation die Entfernung gegen Kostenersatz durch den betreffenden Kfz-Betrieb veranlassen.

### § 10

Eine Benützung der Verbandsmarke durch Unternehmungen, die nicht im Besitze einer entsprechenden Berechtigung sind, oder für Betriebsstätten, die den Benutzungsbedingungen gemäß § 3 nicht entsprechen, oder in Fällen, in denen das Recht zur Benützung nach § 8 entzogen bzw. nach § 9 erloschen ist, kann als Markeneingriff gewertet und von der Bundesinnung bzw. dem Fachverband gemäß den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes und den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen verfolgt werden.

Stand: 15. Oktober 2002